

► Bundesverfassungsgericht

Anforderungen an ein notarielles Nachlassverzeichnis: Pflichtteilsberechtigter und auch der Erblasser sind schutzwürdig

| Das BVerfG hat sich in einem Nichtannahmebeschluss vom 25.4.16 (1 BvR 2423/14, Abruf-Nr. 188927) – ohne dass es darauf angekommen wäre – mit der Frage der Ermittlungspflicht des Notars bei der Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses beschäftigt. |

Das Gericht hat hervorgehoben, dass der Notar in aller Regel verpflichtet ist, Einsicht in die vollständigen Kontoauszüge und sonstigen Bankunterlagen für den Zehnjahreszeitraum zu nehmen oder eine Vollmacht des Auskunftspflichtigen zur Anfrage bei der Bank einzuholen. Denn ein notarielles Nachlassverzeichnis muss eine größere Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskunft bieten als ein privates Verzeichnis, welches der auskunftspflichtige Erbe erstellt hat. Der Notar ist berechtigt und verpflichtet, die Gegenstände und Forderungen selbstständig zu ermitteln.

Fraglich ist jedoch, wie dann mit der Erkenntnis aus den Kontounterlagen der letzten zehn Jahre umzugehen ist. Muss der Notar die Kontoauszüge dem Verzeichnis in jedem Fall beifügen? Wohl schon. Dann besteht die Gefahr, dass das Leben des Erblassers vor dem Erbfall vollständig durchleuchtet wird. Oft wird dann in der Folge über jede Barverfügung gestritten. Der Pflichtteilsberechtigte ist sicherlich schutzwürdig, der Erblasser jedoch auch.

► Kammergericht Berlin

Nottestament: Drei Zeugen müssen aktiv beteiligt sein

| Im Streitfall hatte die Erblasserin im Krankenhaus in Gegenwart eines Arztes und einer Krankenschwester ein Nottestament zugunsten ihrer Freundin errichtet. Das Nachlassgericht wies die Alleinerbin im Erbscheinvfahren darauf hin, dass das Nottestament nicht wirksam sei, weil nur zwei statt drei Zeugen unterschrieben hätten. Dieser Mangel könne aber behoben werden: Ein dritter Zeuge könne seine Unterschrift nachholen, sofern er bei der Errichtung des Nottestaments anwesend war und mitgewirkt hat (KG Berlin 29.12.15, 6 W 93/15, Abruf-Nr. 188237). |

Ein Nottestament ist nur unter engen Voraussetzungen möglich: Nach § 2250 Abs. 2 BGB kann ein Erblasser, der sich in so naher Todesgefahr befindet, dass er seinen letzten Willen nicht mehr vor einem Notar oder dem Bürgermeister beurkunden lassen kann, sein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten. Die mündliche Erklärung muss zwingend niedergeschrieben werden, die Niederschrift grundsätzlich von den drei Zeugen und dem Erblasser unterschrieben werden. Die Zeugen müssen das Bewusstsein ihrer gemeinsamen Mitwirkung und Verantwortung haben. Als Zeugen ausgeschlossen sind der Ehegatte, Verwandte ersten Grades und Begünstigte.

Vorliegend musste das Gericht nicht prüfen, ob es zwei oder doch drei Zeugen waren. Denn das Nottestament war schon deshalb unwirksam, weil keine nahe Todesgefahr bestand. Die Erblasserin verstarb vier Wochen nach Errichtung des Nottestaments. Es wäre genügend Zeit gewesen, um ein notarielles Testament durch einen Notar errichten zu lassen.

Einsicht der
Kontoauszüge

Muss der Notar
die Kontoauszüge
dem Verzeichnis
beilegen?

Zeugen: Anwesen-
heit allein genügt
nicht, Mitwirkung
ist gefragt

Nahe Todesgefahr
war objektiv nicht
gegeben